STADT JENA
Fachdienst Kommunale Ordnung

Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Evangelische Kirchgemeinde Jena

Ansprechpartner:	Frau Günzel
Bereich:	FD Kommunale Ordnung - Veranstaltungsbehörde -
Besucheradresse:	Am Anger 28 07743 Jena
Zimmer:	01.01_27
Telefon:	03641 49-2543
Telefax:	03641 49-2533
E-Mail:	veranstaltungen-obg@jena.de
Internet:	www.jena.de
Ihr Schreiben vom:	23.05.2023
Unser Zeichen:	2/32/0-28395263-fd-ko-gü
Datum:	26.05.2023

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der derzeit gültigen Fassung

Die Stadtverwaltung Jena erlässt aufgrund Ihrer Anzeige über öffentliche Veranstaltungen vom 23.05.2023 folgenden Auflagenbescheid:

Thema:	Gemeindefest
Datum:	04.06.2023
Uhrzeit:	10:00 – 14:00 Uhr
Veranstaltungsort:	Anna-Siemsen-Straße 29, Wasserachse

Anlässlich der für den 04.06.2023 angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

Aus der Sicht des Immissionsschutzes kann die o.g. Veranstaltung als seltenes Schallereignis gemäß Pkt. 4.4 der Freizeitlärmrichtlinie eingestuft werden. Gemäß § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist folgende Auflage einzuhalten:

- Während der Veranstaltung ist die Einhaltung des zulässigen Immissionsrichtwertes von tags 70 dB(A) für seltene Schallereignisse an den betroffensten schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durch den Veranstalter durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen.
- Tieffrequente Geräusche (z.B. Bässe) sind zu minimieren.

2. Abfallwirtschaft

- Bei der beantragten Veranstaltung ist gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) durch den Veranstalter sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- Bei der Abgabe von Speisen und Getränken wäre die Nutzung von Pfandsystemen

wünschenswert.

- Letztvertreiber von Einwegkunststoffbehältern und Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, sind ab dem 01. Januar 2023 verpflichtet, eine Mehrwegalternative gemäß §§ 33, 34 Verpackungsgesetz (VerpackG) anzubieten.

- Gemäß § 8 Abs. 2 Abfallsatzung hat die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert.

- Abfälle zur Beseitigung sind nach § 3 Abs. 1, Buchstabe b Abfallsatzung ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen.

- Der Veranstalter hat mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Ordnungsrechtliche Auflagen

- Mitarbeitende der Ordnungsbehörde (Polizei, Fachdienst Kommunale Ordnung oder Feuer-wehr) sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

- Die Anfahrtswege und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst sind freizuhalten.

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Auflagen wird angeordnet.

Gründe:

Am 23.05.2023 wurde für den 04.06.2023 eine öffentliche Veranstaltung unter dem Thema „Gemeindefest“ angezeigt.

Die Stadtverwaltung Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung örtlich und sachlich zuständig. Gemäß § 42 Abs. 5 OBG kann die Stadtverwaltung Jena im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 hat derjenige, der eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Auflagen unter Ziffer 1 sind aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde entsprechend § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung bzw. ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Jena erforderlich. Es er-

gibt sich zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbaren Belästigung der Anwohner durch Lärm, verursacht durch laute Musik. Es handelt sich hierbei um eine gebundene Entscheidung, nicht um eine Ermessensfrage.

Bei den erlassenen Auflagen wurden folgende Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt:

a) das Freizeitbedürfnis der Besucher und das Ruhebedürfnis der betroffenen Anwohner
b) die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen
c) die zu erwartende Lärmimmission und die einzuhaltenden Grenzwerte
d) die Dauer der und zu welchen Zeiten diese stattfindet (tags, nachts)
e) die Bedeutung der Veranstaltung für die Allgemeinheit (örtliche, regionale, überregionale Bedeutung)
f) der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes (reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet usw.)

In Abwägung dieser Kriterien und der von Ihnen angezeigten Veranstaltung waren die Auflagen, die im Zusammenhang mit den dadurch entstehenden Immissionen stehen, zu erlassen.

Die Auflagen unter Ziffer 2 wurden gemäß der Abfallsatzung der Stadt Jena in der aktuell gültigen Fassung erhoben.

Die Auflagen unter den Ziffer 3 sind notwendig, um ordnungsrechtlichen Belangen gerecht zu werden. Hierbei handelt es sich um allgemein gültige ordnungs- bzw. gefahrenabwehrrechtliche Auflagen aus den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen die der allgemeinen Gefahrenabwehr dienen (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung -MV-StättVO-, Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena etc.).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

HINWEIS:

Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 OBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter einer Vergnügung im Sinne des § 42 OBG die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt. Sollte gegen eine der vollziehbaren Auflage zuwidergehandelt werden, so wird hiermit dem Veranstalter angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Fachdienst Kommunale Ordnung, Am Anger 28, 07743 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Petra Günzel
Teamleiterin Kommunale Sicherheit